



Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz:

1. Der am 2. Juli 2006 gegründete Verein wird den Namen Organetto Marburg tragen.
2. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Zusatz e.V. hinzugefügt.
3. Vereinssitz ist die Universitätsstadt Marburg, der Verein wird beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins:

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die:

Vermittlung Alter Musik auf der Grundlage historischer Aufführungspraxis.

Die Verwirklichung dieses Zweckes verfolgt der Verein durch:

- a) Veranstaltung von Konzerten mit Alter Musik in Marburg.
- b) Veranstaltung oder Mitveranstaltung solcher Konzerte in der Region.
- d) Veranstaltung oder Mitveranstaltung von Konzerten des Ensembles Organetto als Ensemble des Vereins Organetto Marburg

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden: Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen (z.B. Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung) und/oder wegen Zuwiderhandlung gegen den Satzungszweck. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zuzustellen.
4. Zusätzlich zur aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht abstimmungsberechtigt.



§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Mitglied einen schriftlichen Antrag stellt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 5 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenzuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder erfolgen kann. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Aktion "Brot für die Welt" oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Musik.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2006 in Kraft.
2. Die Satzung wurde im Rahmen einer Mitgliederversammlung am 20. August 2006 in der hier vorliegenden Fassung geändert.